

## **Vorhaben Einbindung des Umspannwerkes Bad Bramstedt in die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hamburg Nord – Bramstedt (LH-13-147) in der Gemeinde Bad Bramstedt**

### **Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 25.03.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-57

Gegenstand des Vorhabens ist die Einbindung des noch zu errichtenden Umspannwerkes Bad Bramstedt in die bestehende 110-kV Hochspannungsfreileitung „Hamburg Nord – Bramstedt“ (LH- 13-147). Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) hat im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Erzeugern regenerativer Energien den wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu benennen. Dies können vorhandene Umspannwerke oder Maststandorte von vorhandenen 110-kV-Leitungen sein, die sich für die Einbindung eines kundenseitigen Umspannwerkes eignen würden.

Für den Anschluss diverser Projekte der erneuerbaren Energien im Bereich Bad Bramstedt hat die SHNG den Mast 64 als Einspeisepunkt benannt.

Hier plant die Grünstrom Netz GmbH die Errichtung eines Umspannwerkes, welches im Zuge der Gesamtbaumaßnahme in die Leitung „Hamburg Nord – Bramstedt“ (LH- 13-147) eingebunden werden soll. Die Errichtung des Umspannwerkes wird in einem separaten Verfahren abgehandelt und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Entscheidung über die UVP-Pflicht.

Im Rahmen von Änderungen von Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 (2) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 (4) UVPG gilt für die oben genannten Vorprüfungen § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 (2) UVPG muss eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist. In diesem Falle handelt sich um

ein Vorhaben der Anlage I Ziffer 19.1.4 UVPG, welches die Kennzeichnung „S“ aufweist. Daher muss auch für die geplanten Änderungen eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorliegende Unterlage der Schleswig-Holstein Netz AG liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

#### Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- die Einbindung des geplanten Umspannwerkes erfolgt über einen Hilfs- bzw. Endmast, welcher eine Höhe von ca. 10 Meter und eine Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> aufweisen wird
- dieser Mast wird, wie auch das Umspannwerk selbst, auf einer landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Fläche errichtet (Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 8, Flurstück 153), hierfür ist eine auf die Bauzeit beschränkte Arbeitsfläche und deren Zuwegung erforderlich
- die Errichtung des geplanten Mastes erfolgt zeitgleich mit dem Bau des Umspannwerkes, der Anschluss an die Freileitung erfolgt erst kurz vor der Inbetriebnahme des UWs

Mit dem Vorhaben sind überwiegend temporäre, baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter verbunden. Der Standort des Hilfsmastes liegt in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk und der bestehenden 110-kV-Leitung auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die Flächeninanspruchnahme für das Mastfundament beschränkt sich dabei auf wenige Quadratmeter. Gleichzeitig ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering einzustufen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Wasserschutzgebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens bzw. sind Auswirkungen des Vorhabens auf die im weiteren Umfeld des Vorhabens befindlichen o.g. Gebiete sicher auszuschließen. Auswirkungen auf in der Nähe befindliche gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, hier Knicks und Feldhecken, sind nicht zu erwarten.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Somit kommt die überschlüssig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

#### Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als **nicht erheblich im Sinne des UVPG** eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.